

§ 43 MTDG Höherqualifizierung – Spezialisierungen

MTDG - MTD-Gesetz 2024

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Für Angehörige der MTD-Berufe können zur Höherqualifizierung innerhalb der Berufsbilder und der Kompetenzbereiche
 1. 1. Spezialisierungen für berufsspezifische Fachbereiche und
 2. 2. Spezialisierungen für Lehre und Managementim Mindestumfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkte angeboten werden.
2. (2) Die / Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerin / Bundesminister kann durch Verordnung für Spezialisierungen gemäß Abs. 1 insbesondere
 1. 1. die Anforderungen an die Lehr- oder Studiengangsleitung,
 2. 2. die Mindestanforderungen an die Ausbildung einschließlich Qualifikationsprofil,
 3. 3. die Anforderungen an die Curriculumsentwicklung,
 4. 4. die Zugangsvoraussetzungen und
 5. 5. Maßnahmen zur Sicherstellung einer qualitätsgesicherten Ausbildungfestlegen.

In Kraft seit 01.09.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at